

Kurztitel

Kapitalberichtigungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 171/1967

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 4

Inkrafttretensdatum

14.06.1967

Außerkrafttretensdatum

31.12.1998

Index

21/01 Handelsrecht

Text

§ 4. (1) Aktiengesellschaften können die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln nur durch Ausgabe zusätzlicher Aktien ausführen, soweit sich aus § 5 Abs. 4 nichts anderes ergibt. Zusätzliche Aktien und Zwischenscheine dürfen erst nach der Eintragung einer solchen Kapitalerhöhung (§ 3 Abs. 3) ausgegeben werden.

(2) Der Nennbetrag der zusätzlichen Aktien ist so festzusetzen, daß zusätzliche Aktien auf die niedrigst mögliche Zahl alter Aktien entfallen; Aktien im Nennbetrag von 100 S oder 500 S müssen jedoch nur ausgegeben werden, wenn das Grundkapital schon im Zeitpunkt der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln in Aktien zerlegt ist, deren Nennbetrag auch auf 100 S oder 500 S lautet. Soweit Aktionäre einer Zusammenlegung von zusätzlichen Aktien auf solche mit höheren, gesetzlich zulässigen Nennbeträgen schriftlich zustimmen, können solche Aktien ausgegeben werden.

(3) Nach Eintragung des Beschlusses (§ 3 Abs. 3) hat der Vorstand unverzüglich die Aktionäre aufzufordern, die zusätzlichen Aktien abzuholen. Die Aufforderung ist in den Bekanntmachungsblättern zu veröffentlichen und hat anzugeben, um welchen Betrag das Grundkapital erhöht worden ist, in welchem Verhältnis auf die alten Aktien zusätzliche Aktien entfallen und daß die Gesellschaft Aktien, die nicht innerhalb eines Jahres seit der Veröffentlichung der Aufforderung abgeholt werden, nach dreimaliger Androhung für Rechnung der Beteiligten verkaufen kann. Nach Ablauf eines Jahres seit der Veröffentlichung hat die Gesellschaft den Verkauf der nicht abgeholten Aktien dreimal in Abständen von mindestens einem Monat in den Bekanntmachungsblättern anzudrohen. Nach Ablauf eines Jahres seit der letzten Androhung kann im übrigen unter sinngemäßer Anwendung des § 179 Abs. 3 des Aktiengesetzes 1965 die Gesellschaft die nicht abgeholten Aktien für Rechnung der Beteiligten verkaufen.

Zuletzt aktualisiert am

31.08.2023

Gesetzesnummer

10002092

Dokumentnummer

NOR12027744

alte Dokumentnummer

N2196718326R